

Dr. Hans Rützenhoff

"Windscheidfall"

Pandekten [gr.-lat.: „allumfassend“] *die* (Plural): Sammlung altröm. Privatrechts im → *Corpus juris civilis*; vgl. auch: *Digesten*. **Pandektist** [gr.-lat.-nlst.] *der*; -en, -en: deutscher Zivilrechtler für römisches Recht bes.

Sachverhalt

E ist Eigentümer des dreibändigen "Lehrbuch des Pandektenrechts" von Bernhard Windscheid (9. Auflage, bearbeitet von Theodor Kipp, Frankfurt 1906). Es wird in wissenschaftlichen Antiquariaten nicht unter 250 Euro angeboten.

Dieses Werk leiht E dem L, der kurz vor der Vollendung seiner verwaltungsrechtlichen Doktorarbeit steht und diese mit einigen augenfälligen Zitaten aus dem Meisterwerk der Pandektistik schmücken möchte. L verspricht, das Lehrbuch bis Ende 2002 an E zurück zu geben.

D, ein Gast des L, sieht das Lehrbuch im Bücherregal des L und ist begeistert von dem Eindruck, den die goldgeprägten Bücherrücken auf den Betrachter machen. Er bietet L, den er für den Eigentümer hält, einen Kaufpreis in Höhe von 300 Euro. L widersteht diesem Angebot nicht, weil er sich schon länger die Frage stellt, wie er die Druckkosten für seine Dissertation aufbringen soll.

Als E Anfang 2003 nach dem Verbleib seines "Windscheid" fragt, erklärt ihm L, dass das Lehrbuch gestohlen worden sei.

Welche Ansprüche hat E gegen D und L ?

D möchte den "Windscheid" unter allen Umständen behalten. Er gäbe ihn, so erklärt er, "für kein Geld der Welt" wieder heraus.

Lösung

I. Ansprüche des E gegen D

1. Herausgabeanspruch nach § 985
Dann müsste E (noch) Eigentümer sein.
 - a. Als ehemaliger Besitzer war E Eigentümer (Vermutung nach § 1006 II).
Er hat sein Eigentum nicht an L übertragen, weil ein Entleiher nur (Fremd-)Besitzer wird.
 - b. E könnte sein Eigentum aber an D verloren haben. Dies könnte durch eine Verfügung des L nach § 929 S.1 geschehen sein.
 - aa. Laut Sachverhalt steht fest, dass D das Lehrbuch hat. Somit liegt eine Übergabe des L an ihn vor.

- bb L und D waren sich auch einig, dass D Eigentümer werden sollte : Ein Käufer will und soll Eigentum erhalten.
 - cc. Allerdings kann nach § 929 nur ein Eigentümer Eigentum übertragen. Das fehlende Eigentum des L könnte durch den guten Glauben des D ersetzt werden (§ 932 I). Was guter Glaube bedeutet, kann man dem § 932 II entnehmen. Solange die dort genannten Umstände nicht vorliegen, wird er vermutet (Grundsatz der Vermutung des guten Glaubens). Vorliegend kann nach dem Sachverhalt vom guten Glauben des D ausgegangen werden. Es besteht grundsätzlich keine Nachforschungspflicht eines Erwerbers.
 - dd Ein gutgläubiger Erwerb des D wäre aber nach § 935 I ausgeschlossen, wenn der "Windscheid" abhanden gekommen wäre. Ein Abhandenkommen bedeutet den unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes. Hier ist § 935 I,2 einschlägig : E war als Verleiher mittelbarer Besitzer nach § 868, L war nach § 854 I (unmittelbarer) Besitzer. Ein Abhandenkommen liegt dann vor, "wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen" ist. Der Besitzer L hat seinen unmittelbaren Besitz aber freiwillig auf D übertragen. Somit liegt ein Abhandenkommen nicht vor, sodass D gutgläubig erwarb.
2. E könnte aber einen Rückforderungsanspruch nach § 812 I,1 haben.
- a. D hat Besitz und Eigentum erlangt.
 - b. Der Erwerb müsste auf einer Leistung des E beruhen. Eine Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremdem Vermögens. E hat L nicht geleistet. Somit hat E keinen Anspruch aus Leistungskondiktion.
 - c. L könnte aber "in sonstiger Weise auf Kosten" des E bereichert sein (§ 812 I,1 2. Alternative). Dieser sog. Nichtleistungskondiktionsanspruch könnte hier einschlägig sein, weil D ohne eine Leistung des E etwas (Eigentum) hat, was diesem rechtlich zustand. Die Nichtleistungskondiktion wird aber nur zugelassen, wenn dem Empfänger (D) von Niemandem geleistet wurde. Hier hat aber L dem D geleistet. Somit scheidet auch § 812 I,1 2. Alt. aus.

Grund für c. : Liesse man § 812 I,1 2.Alt. zu, könnte ein gutgläubiger Erwerb jederzeit rückgängig gemacht werden. Das widerspräche den Interessen des Rechtsverkehrs. Daher lässt man das Individualinteresse des (ehemaligen) Eigentümers zurücktreten. Es wird nur bei Abhandenkommen über das allgemeine Vertrauen des Rechtsverkehrs auf einen endgültigen Erwerb gestellt.

II. Ansprüche E gegen L

1. E könnte einen Herausgabeanspruch nach § 604 I haben.
 - a. E hatte mit L einen Leihvertrag geschlossen und ihm den Leihgegenstand übergeben.
 - b. Die Leihzeit ist abgelaufen.
Daher hat E einen Rückgabeanspruch nach § 604 I einen Rückgabeanspruch.
 - c. Der Anspruch könnte aber nach § 275 I erloschen sein. Die Vorschrift erfasst alle Fälle der Unmöglichkeit. Hier könnte eine nachträglich subjektive vorliegen : Der Rückgabeanspruch des E entstand bereits mit der Ausleihe. Dass D die Sache bis spätestens Ende 2002 behalten durfte, betrifft nur die Fälligkeit dieses Anspruchs. Somit liegt eine nachträgliche Unmöglichkeit vor. Da die Leihsache noch im Eigentum des D vorhanden ist, ist nur L zur Rückgabe ausser Stande (subjektive Unmöglichkeit). Das Unvermögen des Schuldners L zur Herausgabe lässt dessen Verpflichtung hierauf aber nicht eo ipso entfallen. Vielmehr erwartet man dessen Bemühung um einen Rück-erwerb auch unter Einsatz erhöhter Rückkaufkosten. Dieser Frage braucht hier nicht nachgegangen zu werden, weil D eine Rückübertragung vehement verweigert.
Damit hat E seinen Herausgabeanspruch gegen L aus § 604 I nach § 275 I verloren.
2. Statt dessen könnte ihm ein Schadensersatzanspruch nach § 280 I,1 zustehen.
 - a. Dann müsste L eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt haben.
 - aa. Das Schuldverhältnis ist der Leihvertrag nach § 598 mit E.

- bb. Die dem L obliegende Pflicht ergibt sich aus § 604 I.
 - cc. Die Verletzung dieser Pflicht ergibt sich aus dem Umstand, dass L die Rückgabe subjektiv unmöglich ist : Er kann sie nicht mehr vornehmen, weil sich der Leihgegenstand im Eigentum des D befindet, der ihn nicht mehr hergeben will.
 - dd. Nach §§ 280 I,2; 276 I wird das Verschulden des L vermutet. Eine Entlastung kann nicht vorgebracht werden.
 - ee. Somit hat E einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung (vgl. §§ 280 III, 283 S.1).
 - ff. Der Schadensumfang bemisst sich nach §§ 249ff. Hier ist § 251 I einschlägig. Danach ist E "in Geld zu entschädigen". Damit will der Gesetzgeber sagen, dass der Wert des Gegenstandes zu ersetzen ist. Das sind ca. 250 Euro.
3. E könnte aber auch einen Anspruch auf den von D an L gezahlten Kaufpreis in Höhe von 300 Euro haben. Er könnte sich aus § 285 I ergeben.
- a. Die Unmöglichkeit der Herausgabe des "Windscheid" an E beruht auf der Veräußerung des Werks durch L an D (§§ 929, 932 I).
 - b. "Als Ersatz" für die Veräußerung empfing L von D 300 Euro. Diese kann E von L heraus verlangen (§ 285).
4. Weiterhin kann E gegen L nach § 687 II vorgehen.
- a. Dann müsste L ein Geschäft geführt haben. Ein Geschäft ist jedes rechtliche und tatsächliche Handeln. Die Veräußerung des Lehrbuchs ist also ein Geschäft.
 - b. Fremd ist ein Geschäft, das zu dem Rechtskreis eines Anderen gehört. Die Veräußerung einer Sache ist Ausfluss des Eigentumsrechts (§ 903), ist also Sache des Eigentümers. L führte also ein fremdes Geschäft, als er das Lehrbuch des E veräußerte.
 - c. L führte das Geschäft auch als eigenes, weil er den "Verkauf" im eigenen Namen und im eigenen Interesse tätigte.
 - d. L wusste auch, dass er dazu nicht berechtigt war.
 - e. Die Rechtsfolgen ergeben sich nach § 687 II aus § 678 und §§ 681 S.2, 667.

- aa. Nach §§ 687 II, 678 kann E wie oben unter II,2 Wertersatz verlangen.
 - bb. Der Anspruch aus §§ 687 II, 681 S.2, 667 entspricht im Ergebnis dem Anspruch II,3.
5. Ein weiterer Anspruch des E könnte sich aus §§ 990 I, 989 ergeben.
- a. Der Anspruch setzt zunächst einmal voraus, dass zum Zeitpunkt des Schadenseintritts eine sog. Vindikationslage (Eigentümer-Besitzer-Verhältnis) bestand. Eine Vindikationslage besteht, wenn sich ein Eigentümer und ein Besitzer ohne Besitzrecht gegenüberstehen. Sie entstand, als L sich entschloss, den "Windscheid" zu veräußern. Der Schaden des E entstand durch den Eigentumserwerb des D, also während der Vindikationslage.
 - c. L war bei Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben, weil er wusste, dass er zur Begründung des Eigenbesitzes nicht berechtigt war.
 - d. Da die Voraussetzungen des § 990 I vorliegen, tritt die Rechtsfolge des § 989 ein : Schadensersatzanspruch des E in Höhe von 250 Euro.
6. Ein anderer Anspruch des E könnte sich aus § 812 I,1 ergeben.
- a. Als L dem K das Buch zum Kauf anbot, machte er aus dem ihm von E geleisteten Fremdbesitz Eigenbesitz (§ 872).
 - b. Somit erlangte L den Eigenbesitz "in sonstiger Weise auf Kosten" des E. Diese sog. Nichtleistungskondition kommt nach allgemeiner Meinung (Gewohnheitsrecht) nur zur Anwendung, wenn dem Empfänger L von Niemandem geleistet wurde. Das ist hier der Fall : Im Gegensatz zum ursprünglichen Fremdbesitz verschaffte L sich den Eigenbesitz selbst ohne Leistung eines Anderen..
 - c. Den Eigenbesitz erlangte L auch ohne Rechtsgrund. Ein rechtlicher Grund ergibt sich idR aus einem Schuldverhältnis (Vertrag). Ein solcher bestand für die Begründung eines Eigenbesitzes nicht.
 - d. Nach § 812 I,1 müsste L nun das Erlangte, den Eigenbesitz, an E herausgeben. Das kann er aus den genannten Gründen nicht. Daher ist er nach § 818 II zum Wertersatz verpflichtet (250 Euro).

7. E könnte gegen L auch einen Anspruch nach § 816 I,1 haben.
 - a. L war als Nichteigentümer ein Nichtberechtigter.
 - b. Er traf eine Verfügung, indem er "den Windscheid" an D veräußerte (§ 929).
 - c. Die Verfügung war E gegenüber wirksam, weil er durch sie sein Eigentum an D nach §§ 929, 932 I verlor.
 - d. Als Rechtsfolge des § 816 I,1 besteht für L die Verpflichtung das Erlangte an E herauszugeben. Erlangt hat E den Kaufpreis von K (300 Euro).

8. Ein weiterer Anspruch des E könnte sich aus § 823 I ergeben.
 - a. Die Norm ist anwendbar, weil die Voraussetzungen des § 992 vorliegen :
 - aa. L hat beging verbotene Eigenmacht nach § 858 I, weil er den ihm von E geleisteten Fremdbesitz in Eigenbesitz verwandelte. Damit entzog er E den (mittelbaren Eigen-) Besitz.
 - bb. Das Verhalten des L ist auch eine Straftat (Unterschlagung, § 246 StGB)
 - b. § 823 I setzt zunächst voraus, dass L ein absolutes Recht des E verletzt hat. Das verletzte absolute Recht des E ist dessen Eigentum. E verlor es durch die Verfügung des L und den daran anknüpfenden gutgläubigen Erwerb des D.
 - c. Die Eigentumsverletzung war- wie grundsätzlich jede Rechtsverletzung- rechtswidrig.
 - d. L handelte vorsätzlich : Er wusste, dass er E dessen Eigentum entzog und er wollte es.
 - e. Der Schadensumfang ergibt sich - wie für alle Schadensersatznormen - aus §§ 249ff. Hier ist wieder § 251 einschlägig (250 Euro).

9. Der letzte Anspruch ergibt sich aus § 823 II, 992
 - a. Er unterscheidet sich von § 823 I nur dadurch, dass statt eines absoluten Rechts eine sog. Schutzgesetz verletzt sein muss. Das verletzte Schutzgesetz ist hier § 246 StGB.
 - b. Das Weitere entspricht oben 8 c.-e.